Alt-Katholisch

Alt-Katholische Pfarrgemeinde Verkündigung des Herrn Bottrop
Kirchhellener Str. 139
46236 Bottrop

Für alle. Fürs Leben. Unsere Kirche.

Infektionsschutzkonzept für Veranstaltungen (Gruppen und Angebote) und Gottesdienste draußen und im Kirchengebäude (Kreuzkampkapelle)

1. Die folgenden Festlegungen sind das Schutzkonzept der Alt-Katholischen Pfarrgemeinde Bottrop im Sinne der Vorgaben aus § 2 Abs. 7 der CoronaSchVO NRW (Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.11.2021).

2. Die **Teilnahme an Gottesdiensten und an Sitzungen von nach den Regelungen der SGO rechtlich vorgesehenen Gremien (Gemeindeversammlung und Kirchenvorstand)** ist nur für immunisierte Personen (geimpft - mit vollständigem Impfschutz - oder genesen) oder für getestete Personen (bescheinigter negativer Antigen-Schnelltest, nicht älter als 24 Stunden, oder bescheinigter negativer PCR-Test, nicht älter als 48 Stunden) im Sinne des § 2 Abs. 8 CoronaSchVO NRW möglich. Kinder bis zum Schuleintritt sowie - außerhalb der Ferien - alle Schülerinnen und Schüler gelten als getestet.
Die **Teilnahme an Veranstaltungen** ist **ab dem 16. Lebensjahr nur für immunisierte Personen** (geimpft - mit vollständigem Impfschutz - oder genesen) im Sinne des § 2 Abs. 8 CoronaSchVO NRW möglich. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahren können an Veranstaltungen teilnehmen, wenn sie als getestet gelten (siehe Teilnahme an Gottesdiensten und Sitzungen) bzw. in den Ferien einen Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) oder einen PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) vorlegen. Für den Fall, dass die Hospitalisierungsinzidenz für NRW über 6 steigen sollte, müssen auch die immunisierten Personen einen Testnachweis (bescheinigter negativer Antigen-Schnelltest, nicht älter als 24 Stunden, oder bescheinigter negativer PCR-Test, nicht älter als 48 Stunden) vorlegen. Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens 6 Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können, müssen einen Testnachweis nach § 2 Abs. 8 CoronaSchVO NRW (bescheinigter negativer Antigen-Schnelltest, nicht älter als 24 Stunden, oder bescheinigter negativer PCR-Test, nicht älter als 48 Stunden) vorlegen. **Es ist mindestens eine medizinische Maske zu tragen, die abgelegt werden kann, wenn ein fester Sitzplatz eingenommen wird.**
Die Zugangsberechtigung ist vor dem Gottesdienst oder der Veranstaltung gegenüber den durch den Kirchenvorstand beauftragten Personen nachzuweisen.

3. Die volljährigen Teilnehmenden an einer Veranstaltung oder einem Gottesdienst sind für die Einhaltung dieses Konzeptes verantwortlich. Bei Vermietungen der Gemeinderäume sorgt die/der Mietende für die Einhaltung der für die jeweilige Veranstaltung nach der CoronaSchVO NRW sowie der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln zur CoronaSchVO NRW“ maßgeblichen Vorgaben, insbesondere für das Einhalten der Zugangsregelungen, der Abstands- und Hygieneregeln.

4. Bei allen Gottesdiensten in geschlossenen Räumen ist während des Gemeindegesanges mindestens eine medizinische Maske zu tragen. Bei Bedarf wird eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Pflicht zum Tragen einer Maske gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt. Ältere Kinder bis 13 Jahre können statt medizinischer Maske eine Mund-Nasenbedeckung tragen. Soweit bei einer Person eine durch ärztliches Zeugnis nachgewiesene Einschränkung besteht, die von der Maskenpflicht entbindet, muss das ärztliche Zeugnis eine Schutzmaßnahme ausweisen, die zumutbar ist und der Schutzwirkung einer Mund-Nasen-Bedeckung nahekommt. **Bei Gottesdiensten entfällt die Maskenpflicht, wenn ausschließlich vollständig Geimpfte und Genesene anwesend sind.**

5. Grundsätzlich wird das Einhalten eines Mindestabstandes von 1,5 Metern weiterhin empfohlen.

6. Vor und nach bzw. während der Veranstaltungen und Gottesdienste sind die Räumlichkeiten möglichst oft zu lüften. Die Teilnehmenden werden um das Mitbringen von ausreichend warmer Kleidung gebeten, um das Lüften auch bei niedrigen Außentemperaturen zu gewährleisten. Unsere Heizung (Umluftheizung) ist nicht nutzbar, solange sich Personen im Raum aufhalten. Zur Beheizung des Raumes wird sie vor dem Gottesdienst genutzt, nachdem der Raum vorher gelüftet wurde.

7. Hand-Desinfektionsmittel steht im Eingangsbereich des Kirchengebäude, am Eingang zum Kirchenraum und in der Toilette bereit. Wird der Gottesdienst draußen gefeiert, steht Hand-Desinfektionsmittel im hinteren Bereich auf einem Tischchen gut sichtbar zur Verfügung.

8. Menschen, die Symptome einer Ateminfektion aufweisen oder in den letzten 14 Tagen direkten Kontakt zu einer Person, die an SARS-CoV-2 erkrankt ist, hatten, dürfen nicht am Gottesdienst oder Veranstaltung teilnehmen. Ihnen ist auch im Zweifel der Zutritt zu verweigern.

Dieses Infektionsschutzkonzept ist in Kraft gesetzt durch Beschluss des Kirchenvorstandes der Alt-Katholischen Pfarrgemeinde Bottrop vom 26. November 2021. Es hat Gültigkeit, solange es nicht durch staatliche oder kommunale Vorgaben oder durch Beschluss des Kirchenvorstandes geändert worden ist.

Bottrop, 04. Dezember 2021 Für den Kirchenvorstand:

Reinhard Potts, Pfarrer